Schulanmeldung
Gerhart-Hauptmann-Schule
Wanfried

Zu den folgenden Angaben sind die Eltern nach § 83 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes verpflichtet:

Schülerin/Schüler:

_____
Name Vorname

_____
Geburtsdatum Geburtsort

Geschlecht: m / w / d

Anschrift: _____
PLZ Wohnort Telefon

_____
Straße und Hausnummer

Staatsangehörigkeit: deutsch ☐ sonstige: _____ in Deutschland seit: _____

Religionszugehörigkeit: (falls keine Befreiung vom Religionsunterricht erfolgt): _____

Teilnahme am Religionsunterricht: ev. ☐ kath. ☐ Ethik ☐

Eltern:

_____
Name des Vaters Vorname des Vaters

_____
Anschrift (nur, wenn abweichend von der Adresse der Schülerin/des Schülers)

_____
Name der Mutter Vorname der Mutter

_____
Anschrift (nur, wenn abweichend von der Adresse der Schülerin/des Schülers)

Erziehungsberechtigung: _____

Im Notfall erreichbar: _____
Telefon / Handy

Freiwillige Angaben:
(gemäß § 7 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes)

Anzahl der Geschwister: ____
Kindergartenbesuch: ja ☐ _____ nein ☐
von - bis

Name des Kindergartens: _____

Bei ausländischen Kindern: In Deutschland seit _____

Krankenversicherung: _____ Hausarzt: _____

Tetanusimpfung: ja ☐ _____ nein ☐
wann

Masernimpfung: 1. _____ 2. _____
wann wann

Informationen, die die Schule beachten sollte (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, körperliche Behinderungen) :

_____

_____

_____

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

_____, den _____ _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Gerhart-Hauptmann-Schule
Mittelpunktgrundschule
Marktstraße 2 a
37281 Wanfried
Tel.: 05655/590 Fax: 922182

Schweigepflichtsentbindung
für den Informationsaustausch
zwischen der Gerhart-Hauptmann-Schule
und dem Kindergarten

Sehr geehrte Eltern der neuen Schulanfänger,

die hessische Landesregierung empfiehlt im § 15 „Verordnung zur Ausgestaltung der Grundstufe vom 08.07.2002" einen Informationsaustausch zwischen der zuständigen Grundschule und dem Kindergarten, um die Entscheidung über die Schulreife der zukünftigen Erstklässler zu verbessern. Der Informationsaustausch hat das Ziel, bei eventuell vorhandenen Entwicklungsverzögerungen einzelner Kinder so rechtzeitig Fördermaßnahmen einleiten zu können, dass eine Einschulung zum nächsten Schuljahresbeginn trotzdem möglich wird.

Der Informationsaustausch zwischen Schule und Kindergarten ist nur dann möglich, wenn Sie den Kindergarten von seiner Schweigepflicht gegenüber der Schule entbinden.

Ich bitte Sie, dies im Interesse Ihres Kindes zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Christina Hoppe - Rektorin -

Name: .....

Hiermit entbinde ich den Kindergarten ..... von seiner Schweigepflicht gegenüber der Gerhart-Hauptmann-Schule und erkläre mich mit einem Besuch der Lehrkräfte im Kindergarten und einem Besuch meines Kindes in der Schule einverstanden.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Merkblatt

Hinweis:

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen.

Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung sind § 83 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), und die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222). Beide Rechtsvorschriften sind im Internet verfügbar unter https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht.

In der oben genannten Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Recht, nach Anmeldung die Daten sowie die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Note:

From the moment school in Hesse is attended for the first time, a file will be set up for each of the students. The file will initially contain the information from the master data sheet ("Stammblatt"). Information on the duration of attended courses, performance ratings and the level of graduation will be included in that file as school progresses.

The collected data is stored within the computer-based „Lehrer- und Schülerdatenbank LUSD" as well as in a paper file. If students change school, the paper file and the authority to access their electronic data will be transferred to their new school accordingly.

The legislative framework for the required collecting and management of the data lies in § 83 of the Hessian School law ("Hessisches Schulgesetz") as amended on June 14, 2005 (GVBl. I p. 441) and last revised on May 22, 2014 (GVBl. p. 134) as well as in the regulation (Verordnung) covering the processing of personal data in schools and statistical surveys in schools as amended on February 4, 2009 (ABl. p. 131), last revised by regulation on March 19, 2013 (ABl. p. 222). Both legislative documents are available online (https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht).

The above mentioned regulation also contains information on what kind of individual data can be kept in schools generally and on the duration it must be kept at the school. You are entitled, when registered, to view the data and see the student's file. Please ask your head of school for permission to access the data beforehand.

Kenntnis genommen

_____

Datum / Unterschrift

Gerhart-Hauptmann-Schule
Wanfried

Abholschein

Liebe Eltern,

im Rahmen unseres Ganztags- Betreuungsangebotes ist es uns wichtig, allen Beteiligten mitteilen zu können, wer aus Ihrem familiären Umfeld berechtigt ist, Ihr Kind abzuholen. Bitte tragen Sie die Namen in die aufgeführte Liste ein. Kurzfristige Änderungen sind persönlich in der Betreuung oder schriftlich mitzuteilen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Christina Hoppe - Schulleiterin –
mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

_____
Datum, Unterschrift der Eltern

Gerhart-Hauptmann-Schule, Marktstr. 2 a, 37281 Wanfried
☎ 05655-590, 🖷 05655-922182, 💻 poststelle@G.wanfried.schulverwaltung.hessen.de, homepage: www.ghs-wanfried.de

Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten, Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
zu verschiedenen schulischen Zwecken will die Gerhart-Hauptmann-Schule Wanfried personenbezogene Daten verarbeiten. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Veröffentlichende Schule:

Name der Schule/Ort	Gerhart-Hauptmann-Schule Wanfried
Anschrift	Marktstraße 2a, 37281 Wanfried
Telefon	05655-590
E-Mail-Adresse	poststelle@g.wanfried.schulverwaltung.hessen.de
Datenschutzbeauftragter der Schule	Peter Eberhardt
Telefon	0175/5270563
E-Mail-Adresse	peter1.eberhardt@t-online.de

Informationen der Schule:

1.) Ziel und Zweck der Daten- bzw. Bildverarbeitung

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder Schulveranstaltungen in Betracht.
Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen. Die Schulleitung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung absolut freiwillig ist und dass personenbezogene Daten nicht ohne Ihre Einwilligung eingestellt werden.

2.) Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten – hierunter fallen auch digitale Fotos – jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

3.) Freiwilligkeit, Widerruf, Löschung

Alle Einwilligungen sind freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen keine Nachteile. Die Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Daten(-arten), Fotos oder Videos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt..
Ausnahme: Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.
Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht.
Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht.
Gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Wanfried, 08.02.21 ..... J. Groß

Ort/Datum Schulleiterin/Schulleiter

Einwilligung

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin/des Schülers

1.) Veröffentlichung von personenbezogenen Daten/Fotos
Hiermit willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein:

Bitte ankreuzen/ausfüllen!

- ☐ Aushänge, Infostände, etc. der Schule
- ☐ Örtliche Tagespresse
- ☐ World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.ghs-wanfried.de
  - ☐ Fotos
  - ☐ personenbezogene Daten

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden, soweit es vorgesehen ist, lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigefügt.

2.) Anfertigen und Ansehen von Videoaufzeichnungen
Hiermit willige ich/willigen wir in die Anfertigung von Videoaufzeichnungen innerhalb des Unterrichts ein:

Bitte ankreuzen/ausfüllen!

- ☐ Videoaufzeichnung im Schulbetrieb für folgenden Zweck:
  Dokumentation und Beobachtung der Lernentwicklung/Unterrichtsreflexion
- ☐ Videoaufzeichnung im Sportunterricht für folgenden Zweck:
  Dokumentation und Beobachtung der Lernentwicklung/Unterrichtsreflexion

Die Aufnahmen werden nur innerhalb des Unterrichts verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

3.) Einsatz von elektronischen Lernplattformen
Hiermit willige ich/ willigen wir in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung von Lerninhalten und Organisation von Lernvorgängen zur Erfüllung des Bildungsauftrags ein:

Bitte ankreuzen/ausfüllen!

- ☐ Lernwerkstatt Grundschule
- ☐ Antolin
- ☐ Online-Diagnose Grundschule
- ☐ Anton App

Bei Bedarf wird eine Kopie dieser Einwilligungserklärung ausgestellt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift eines Elternteils oder beider Eltern

Gerhart-Hauptmann Schule

Schulstempel

Betr.: Schuljahr: ______/_____

1. Mein Kind ______________________________ **in Klasse:** ________

gehört folgender Kirche/Religionsgemeinschaft an: (bitte ankreuzen)

- ☐ Evangelische Kirche
- ☐ Katholische Kirche
- ☐ Altkatholische Kirche
- ☐ Syrisch-Orthodoxe Kirche
- ☐ Andere Orthodoxe Kirche
- ☐ Mennonitisch
- ☐ Siebenten-Tags-Adventisten
- ☐ Unitarische freie Religionsgemeinde
- ☐ Jüdische Gemeinde
- ☐ Ahmadiyya Muslim Jamaat
- ☐ DİTİB Hessen (sunnitisch)
- ☐ Alevitische Gemeinde Deutschland
- ☐ Freireligiös
- ☐ sonstige / keine Religionszugehörigkeit

---

2. Mein Kind

- ☐ soll am oben angegebenen Religionsunterricht teilnehmen, wenn dieser für den Jahrgang/die Klasse meines Kindes angeboten wird.
- ☐ soll an folgendem Religionsunterricht teilnehmen: ______________________, wenn dies möglich ist.
- ☐ nimmt an keinem Religionsunterricht teil und soll den Ethikunterricht besuchen, wenn dieser Unterricht angeboten wird.
  Hierzu bedarf es ggf. einer separaten Abmeldung vom Religionsunterricht.

<u>**Hinweis:**</u> Ein Wechsel soll nach Möglichkeit nur zum Schulhalbjahr erfolgen und bedarf einer schriftlichen Erklärung.

______________________ ______________________________

Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Telefonliste für .....

Festnetz Mama privat	
Festnetz Papa privat	
Handy Mama	
Handy Papa	
Arbeit Mama	
Arbeit Papa	
Oma/Opa	
Oma/Opa	

Kenntnisnahmebestätigung

Ich / Wir haben nachfolgende Belehrungen erhalten und bestätigen den Erhalt und die Kenntnisnahme mit meiner / unserer Unterschrift.

- Handyverbot an unserer Grundschule
- Infektionsschutzgesetz
- Schulordnung

Name der Schülerin / des Schülers..... Klasse .....

....

Ort, Datum Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten

Bitte diesen Zettel wieder abgeben.

Gerhart-Hauptmann-Schule, Marktstr. 2 a, 37281 Wanfried
☎ 05655-590, 🖷 05655-922182, 💻 poststelle@G.wanfried.schulverwaltung.hessen.de

Gerhart-Hauptmann-Schule
Wanfried

Elternbrief

Nach intensiven Beratungen in den Schulgremien (Elternbeirat, Lehrer- und Schulkonferenz) haben wir beschlossen, dass an unserer Schule ein Handyverbot gilt.
Das heißt, dass ab dem 09.11.09 auf dem gesamten Schulgelände das Mitbringen und Benutzen von Handys nicht erlaubt ist. Dieses Verbot wird als Punkt in unsere Schulordnung aufgenommen.

Die Gründe für diese Entscheidung sind vielfältig: so sind Mobiltelefone zwar ein Alltagsgegenstand geworden, aber in der Schule stellen sie eine Quelle von Ablenkung und Unruhe dar. Zudem sind die technischen Funktionen und Möglichkeiten sehr umfangreich und somit kaum kontrollierbar, sodass die Gefahren größer als der Nutzen erscheinen.

Bitte helfen Sie als Eltern durch ein Gespräch mit, dass Ihr Kind die Regelung respektiert.

Wirklich wichtige Nachrichten von Ihnen an Ihr Kind (und umgekehrt) werden weiterhin über unser Sekretariat weitergeleitet.
Bei Zuwiderhandlungen wird das Handy eingezogen und kann nur durch Eltern im Sekretariat abgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Christina Hoppe - Rektorin -

Gerhart-Hauptmann-Schule, Marktstr. 2 a, 37281 Wanfried
☎ 05655-590, 🖷 05655-922182, 💻 poststelle@G.wanfried.schulverwaltung.hessen.de

Gerhart-Hauptmann-Schule
Wanfried

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshab bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphterie, Cholera, Thypus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib – Bakterien, Meningokokken – Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatits A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkankungen sind unterschiedlich.
Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und Borkenflechte übertragen.

Gerhart-Hauptmann-Schule, Marktstr. 2 a, 37281 Wanfried
☎ 05655-590, 🖷 05655-922182, 💻 poststelle@G.wanfried.schulverwaltung.hessen.de

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechenden Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie bitte unverzüglich** die Schule oder den Kindergarten und teilen Sie dort die Diagnose mit, damit zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken.
Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider"** von Cholera-, Diphterie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr – Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können wietere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Schule oder den Kindergarten **benachrichtigen**.

Gegen **Diphterie, Maser, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus oder Hepatitis A und B** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.
Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch die helfen Ihnen gerne weiter. (Tel. 05651-9592-0)

Gerhart-Hauptmann-Schule, Marktstr. 2 a, 37281 Wanfried
☎ 05655-590, 🖷 05655-922182, 🖳 poststelle@G.wanfried.schulverwaltung.hessen.de

Schulordnung der G-H-S Wanfried

In unserer Schule arbeiten und leben viele Menschen miteinander. Für eine gute Schulgemeinschaft haben wir Regeln, an die sich alle halten. Denke daran: Auch du bist dafür verantwortlich, dass sich in unserer Schule alle sicher und wohl fühlen können.

Wir kommen pünktlich und mit vollständigem Arbeitsmaterial zur Schule.

Wir machen nichts, was einem anderen weh tun kann.

- Wir gefährden niemanden mit Stöcken, Steinen oder Schneebällen.
- Gefährliche Gegenstände (z.B. Messer, Feuerzeuge..) sind in der Schule verboten.
- Wir benutzen keine schlimmen Wörter oder Zeichen und spucken niemanden an.
- Wir lachen niemanden aus, verspotten andere nicht und schließen auch keinen aus.

1. Vor dem Unterricht

a. Neubau:

Erst beim Klingeln gehen wir in unseren Klassenraum.

b. Altbau:

Beim Klingeln gehen wir zum Treffpunkt unserer Klasse und warten dort auf unsere Lehrer, mit denen wir dann gemeinsam in die Klassenräume gehen.

c. Betreuungsangebot:

Wenn wir das Betreuungsangebot (ab 7.30 Uhr möglich) wahrnehmen, melden wir uns bei der Betreuungsaufsicht an. Dann bleiben wir im Betreuungsraum. Wir verlassen den Raum nur, wenn es erlaubt wird.

2. Im Schulgebäude

a. Wir rennen, toben und schreien nicht.

b. Wir rutschen nicht auf dem Treppengeländer hinunter.

c. Wir verhalten uns rücksichtsvoll und gehen mit eigenen und fremden Sachen vorsichtig um.

d. Wir achten darauf, dass Schulmöbel und Wände nicht beschädigt oder beschmiert werden.

3. Im Unterricht

Näheres regeln die Klassenordnungen.

4. In den Pausen

a. Wir bleiben in den Pausen auf dem Schulgelände. Nur mit Erlaubnis der Aufsicht dürfen wir das Schulgelände verlassen.

b. Bei Schwierigkeiten, die wir nicht allein lösen können, wenden wir uns an die Aufsicht.

c. Der große mittlere Hof ist zum Ballspielen vorgesehen. Die Ballgröße richtet sich nach dem vorgegebene Maß (siehe Schablone!).

d. Wir schonen Büsche, Bäume und Rasenflächen.
Die rote Fahne sagt uns: Heute dürfen wir nicht auf der Rasenfläche spielen!

e. Wir halten die Toiletten sauber.

f. Unseren Müll werfen wir in die Grüne oder in die Gelbe Tonne.

g. Wir holen erst nach der Pause das für den Fachunterricht benötigte Arbeitsmaterial und gehen anschließend in die Fachräume oder stellen uns für den Sportunterricht an der Bushaltestelle an.

5. Nach Unterrichtsschluss

a. Wir Kinder aus Wanfried gehen auf direktem Weg nach Hause.

b. Wir Buskinder stellen uns ohne zu Drängeln in der entsprechenden Schlange an.

c. Jeder von uns, der in die Betreuung geht, muss sich bei der Betreuungsaufsicht anmelden.

6. Wenn du gegen die Schulregeln verstößt, wird das für dich Folgen haben:

- Angemessene Entschuldigung
- Aufschreiben von Gedanken zum Vorfall (oder eine Zeichnung)
- Abschreiben eines passenden Textes
- Mitteilung an die Eltern
- Schaden ersetzen oder wieder gutmachen
- Bei Wiederholung oder schlimmen Verstößen kann das sogar zum Ausschluss von schönen Schulveranstaltungen (Klassenfahrten, Wandertagen und Klassenfesten usw...) führen.